

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1930**

2 (15.1.1930)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1930

## Inhalt.

**I. Bekanntmachungen**  
 Akademischer Austauschdienst.  
 Reichszentrale für Heimatdienst.  
 Vorbereitungsdienst für das künstlerische Lehramt an  
 höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Musiklehrerprüfung im Jahre 1929.

**II. Personalmeldungen.**  
**III. Stellenausschreiben.**

### I. Bekanntmachungen.

Akademischer Austauschdienst.

Der Akademische Austauschdienst in Berlin hat mit dem Office National des Universités et Ecoles françaises in Paris folgende Vereinbarung über den Austausch akademisch gebildeter Lehrer beider Länder getroffen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. B 42315 Dr. Kemmle

### Vereinbarung

über den Austausch französischer und deutscher Lehr-  
 amtsbewerber und -bewerberinnen an den höheren  
 Knaben- und Mädchenschulen beider Länder.

Um den Austausch von französischen und deutschen Lehramtsbewerbern und -bewerberinnen an den beiderseitigen höheren Knaben- und Mädchenschulen zu begründen und zu sichern, haben das französische Office National des Universités et Ecoles françaises und der Akademische Austauschdienst E. V. die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

1. Die deutschen höheren Knaben- und Mädchenschulen nehmen eine Anzahl junger Franzosen und Französinen auf, die entsprechend den Weisungen der Anstaltsleiter und im Rahmen der unter § 1, 5 erwähnten Grenzen bei der Erteilung des französischen Sprachunterrichts mitwirken sollen. Ebenso treten deutsche Bewerber und Bewerberinnen für das höhere Lehramt bei den französischen höheren Knaben- und Mädchenschulen ein, um dort unter denselben Voraussetzungen deutschen Sprachunterricht zu erteilen.

Die Zahl der in Frankreich zur Verwendung kommenden deutschen und der in Deutschland zur Verwendung kommenden französischen Bewerber und Bewerberinnen ist dieselbe und richtet sich nach den dem Akademischen Austauschdienst bzw. dem Office National des Universités et Ecoles françaises zugehenden Anträgen.

2. Die französischen Bewerber müssen in der Regel wenigstens das — Certificat d'Études littéraires classiques — besitzen; die französischen Bewerberinnen müssen dasselbe Diplom erlangt oder die Prüfung für den ersten Teil des — Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire (lettres) — erfolgreich abgelegt haben.

Die deutschen Bewerber und Bewerberinnen müssen mindestens vier Halbjahre lang Vorlesungen an der Universität gehört haben und eine Bescheinigung über die Teilnahme an Seminarübungen vorlegen. Diejenigen Bewerber, die die Staats- oder Doktorprüfung abgelegt haben, werden vorzugsweise an Vorkanstellen (Lycées) und möglichst am Sitz einer Universität untergebracht werden.

Die Bewerber müssen mit den Grundlagen der Sprache des anderen Landes vertraut sein.

3. Die beiderseitigen Bewerber und Bewerberinnen treten in der Regel ihre Tätigkeit im Oktober, in Sonderfällen auf Wunsch der Schulverwaltung zu Ostern an. Sie verpflichten sich von vornherein für den Zeitraum eines vollen oder halben Schuljahres.

4. Die französischen Bewerber und Bewerberinnen erhalten eine monatliche Vergütung von 200 Mark, die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die deutschen Bewerber und Bewerberinnen genießen im allgemeinen die gleichen Vorteile wie die — Maitres d'Internat —. Sie erhalten eine Jahresentschädigung von 8000—9000 Frs., je nach der Bedeutung der Anstalt, der sie zugeteilt sind, sowie im allgemeinen freie Wohnung und Beköstigung, d. h. ein gutes Zimmer, die regelmäßigen Mahlzeiten auf Wunsch allein oder an der Tafel des Maitres d'Internat, Heizung, Wäsche (mit Ausnahme der Leibwäsche) und Beleuchtung. Wie die — Maitres d'Internat —, haben sie in diesem Fall für Wohnung und Beköstigung die jeweils amtlichen Preise zu zahlen (in Paris gegenwärtig 3200 Frs., in den Provinzanstalten etwa 2700 Frs.). Mit Ausnahme der großen Ferien (14. Juli bis 1. Oktober), während deren die französischen Internate geschlossen sind, steht ihnen in den Anstalten auch in den Ferien Wohnung und Beköstigung zu.

5. Die beiderseitigen Bewerber und Bewerberinnen stehen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors der betreffenden Anstalt. Ihr Dienst soll grundsätzlich zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit der Überwachung der Schüler betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit wird bestimmt durch die allgemeinen Anweisungen, die den französischen und deutschen Anstaltsleitern durch die zuständigen Schulverwaltungen beider Länder zugestellt werden.

6. Die Bewerber und Bewerberinnen sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterricht beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigkeit und Weiterbildung tunlich ist; außerdem wird man ihnen nach Möglichkeit jede Gelegenheit verschaffen, sich in der Sprache des Landes zu vervollkommen.

## II.

1. Der Austausch der Bewerber und Bewerberinnen geschieht ausschließlich durch den Akademischen Austauschdienst und das Office National des Universités et Ecoles françaises. Berücksichtigung finden nur Bewerbungen, die durch die genannten beiden Stellen vermittelt werden.

2. Die Liste der französischen Bewerber und Bewerberinnen wird vom Office National des Universités et Ecoles françaises dem Akademischen Austauschdienst, die der deutschen vom Akademischen Austauschdienst dem Office National des Universités vor dem 1. Februar d. J. für den Eintritt zu Ostern, vor dem 1. Juli für den Eintritt im Oktober, samt den Bewerbungsunterlagen, übermittelt. Über die einzelnen Anstalten, an denen die Bewerber und Bewerberinnen verwendet werden sollen, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit, geben sich die beiden Geschäftsstellen bis zum 15. März bzw. 15. September Nachricht. Jede Geschäftsstelle führt ausschließlich die Korrespondenz mit den Kandidaten ihres eigenen Landes.

Die Bewerbung erfolgt auf besonderen Formularen und hat folgende Angaben zu enthalten:

Name des Bewerbers oder der Bewerberin  
 Studienschächer  
 Datum und Ort der Geburt  
 Anschrift des ständigen Wohnsitzes  
 Hochschulbesuch  
 Lehrtätigkeit  
 Sprachkenntnisse  
 Lichtbilder des Bewerbers oder der Bewerberin  
 Gesundheitsattest  
 Abschrift der Diplome, falls vorhanden.

3. Die beiden Geschäftsstellen teilen einander unmittelbar alle Beobachtungen mit, die ihnen von den Bewerbern oder Bewerberinnen wie von den Anstaltsleitern über die äußeren Bedingungen des Aufenthaltes, über ihren Dienst usw. zugehen.

4. Den Bewerbern und Bewerberinnen wird am Schluß ihres Aufenthaltes von ihrem Anstaltsleiter ein Zeugnis über die Dauer ihres Aufenthaltes und ihre Führung ausgestellt.

5. Die Bewerber und Bewerberinnen verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der vertragschließenden Geschäftsstelle ihres Heimatlandes zu veröffentlichen.

6. November 1929.

Office National des  
 Universités et Ecoles françaises  
 Paris, 96 Boulevard Raspail  
 Petit Dutaillis.

Akademischer Austauschdienst G.B.  
 Berlin C 2. Schloß  
 Dr. Morzsch.

## Reichszentrale für Heimatdienst.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Februar 1928 (Amtsblatt Seite 23) bringe ich zur Kenntnis, daß die Reichszentrale für Heimatdienst sich infolge der gestiegenen Herstellungskosten genötigt gesehen hat, die Bezugspreise für ihre Veröffentlichungen vom 1. Januar 1930 an zu erhöhen.

Den Schulen wird nach wie vor ein Sonderbezugspreis eingeräumt. Er beträgt jährlich:

1. für den „Heimatdienst“ 5 RM (anstatt 7,20 RM),
2. für die „Richtlinien“ wie bisher 2 RM (anstatt 3 RM).

Karlsruhe, den 9. Januar 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. A 372 Dr. Kemmle

Vorbereitungsdienst für das künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Auf den im § 25 der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar 1928 vorgeschriebenen anderthalbjährigen Vorbereitungsdienstkurs für das künstlerische Lehramt werden bis auf weiteres die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 17. Dezember 1928 „Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare“ sinngemäß angewendet.

Aus dieser Anordnung können Ansprüche der nach ihr geprüften Lehrer hinsichtlich ihrer Beförderung oder Vergütung nicht hergeleitet werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 43528 In Vertretung  
H. Allg. III. Dr. Huber

#### Musiklehrerprüfung im Jahre 1929.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestanden Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Jung, Wilhelm, von Karlsruhe,  
Kerber, Johannes, von Danzdorf (Württemberg),  
Lauinger, Heinrich, von Ettlingen,  
Pfaus, Hermann, von Kork,  
Pfeiffer, Karl, von Freiburg,  
Pflaumer, Emil, von Rauenberg,  
Schinzinger, Erta, von Freiburg,  
Schmidt, Alfred, von Forbach.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 38951 In Vertretung  
Dr. Huber

#### II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern(innen) die Lehrer(innen):  
Emilie Bangert in Forst — Friedrich Bueb in Zellwangen — Johanna Burst in Konstanz — Franz Gersbacher in Lunau — Karl Hambrecht in Hohenstadt — Rudolf Heid in Heidersbach — Rudolf Schnepf in Reichenbach, A. Mosbach — Anna Schuler in Schönwald — Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen die Fortbildungsschullehrerinnen: Maria Arnoldi, Rosa Beer, Emmy Bosh, Rosa Friß, Marta Haag, Maria Meyer und Luise Six in Mannheim. — Elisabeth Neumann in Freiburg. —

Charlotte Feederle und Hermine Schle in Pforzheim. — Marianne Ehardt in Kenbach. — Mathilde Meuy in Eppingen. — Karola Metzel in Bruchsal. — Elsa Paris in Ziegelhausen. — Maria Schell in Offenburg. — Elfe Schwenn in Sinsheim. — Zu Handarbeitshauptlehrerinnen die Handarbeitslehrerinnen: Klara Gallus in Baden-Baden. — Luise Mayer in Karlsruhe. —

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Studientrat Karl von Langsdorff von der Gewerbeschule in Ladenburg an jene in Billingen. — Die Hauptlehrer: Franz Ebert in Bühl, A. Waldshut, nach Herdern, A. Waldshut und Peter Haas in Dattingen nach St. Georgen, A. Freiburg. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Luise Rappert in Zell a. H. nach Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Professor und Konservator a. D. Dr. Max Homburger in Karlsruhe. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Emma Frey in Immendingen. — Lehrerin Margarete Sorg geb. Bader in Freiburg.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Wachtmeister Christian Künzler an der Technischen Hochschule Karlsruhe auf 1. April 1930. — Oberlehrer Emil Koch in Altschweier auf 1. April 1930. — Hauptlehrer Karl Geiger in Amoltern auf 1. März 1930.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Hermann Seßler, zuletzt in Emmendingen, am 27. November 1929. — Hauptlehrer i. R. Karl Lienhart, zuletzt in St. Georgen i. Schw., am 8. Dezember 1929. — Hauptlehrerin i. R. Karolina Reinold, zuletzt in Rastatt, am 20. Dezember 1929. — Oberlehrer i. R. Gustav Kolb, zuletzt in Müllheim, am 21. Dezember 1929. — Professor a. D. Emil Unser, zuletzt an der Oberrealschule in Pforzheim, am 31. Dezember 1929.

#### III. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten:

Eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung an der Mädchenrealschule in Lahr (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Dürnheim — Föhlingen, A. Karlsruhe — Urloffen, A. Offenburg. — Hauptlehrerstellen in: Amoltern — Baden-Baden (das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu) — Bühl, A. Waldshut — Kappelwinden — Rheinweiler, A. Müllheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Dinglingen — Eine Hauptlehrerstelle in Dattingen, A. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Im Amtsblatt Nr. 35/1929 Seite 189 muß es unter Stellenausschreiben heißen „Überlingen-Andelshofen“ statt „Überlingen“.

**Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 3—6 Uhr.**

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

III. Stellenausschreiben

Die Stellenausschreibungen für die verschiedenen Stellen sind in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 35/1929 vom 20. Dezember 1929 veröffentlicht. Die Bewerber sind ersucht, sich an dem oben genannten Tage und Uhrzeit im Ministerium zu melden. Die Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

III. Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen für die verschiedenen Stellen sind in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 35/1929 vom 20. Dezember 1929 veröffentlicht. Die Bewerber sind ersucht, sich an dem oben genannten Tage und Uhrzeit im Ministerium zu melden. Die Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

